

Kapitel 20 010
Steuern

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2015 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2013 TEUR

20 010		Steuern				
		E i n n a h m e n				
		Steuern und steuerähnliche Abgaben				
011 00	821	Lohnsteuer (Landesanteil).	15 970 000 000	15 200 000 000	+770 000 000	14 572 545
012 00	821	Veranlagte Einkommensteuer (Landesanteil).	4 280 000 000	4 075 000 000	+205 000 000	3 792 282
013 00	821	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge - Landesanteil)	1 900 000 000	1 790 000 000	+110 000 000	2 042 855
014 00	821	Körperschaftsteuer (Landesanteil).	1 695 000 000	1 618 000 000	+77 000 000	2 142 819
015 10	821	Umsatzsteuer (Landesanteil).	13 145 000 000	12 610 000 000	+535 000 000	11 907 262
015 20	821	Umsatzsteuer (Landesanteil) infolge reduzierter Beteiligung der Länder an der Finanzierung des Sondervermögens "Aufbauhilfe". Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 03 020 Titel 633 15.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 011 00:

Das gesamte Lohnsteueraufkommen (nach Zerlegung sowie nach Abzug des Kindergeldes und des Mitfinanzierungsanteils an der Altersvorsorgezulage) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. 37 576 470 600 EUR

Davon erhalten der Bund 42,5 v.H. und die Gemeinden 15 v.H. Dem Land verbleiben 42,5 v.H.

Zu Titel 012 00:

Das gesamte Aufkommen (nach Abzug der Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. 10 070 588 300 EUR

Davon erhalten der Bund 42,5 v.H. und die Gemeinden 15 v.H. Dem Land verbleiben 42,5 v.H.

Zu Titel 013 00:

Das gesamte Aufkommen (nach Abzug der Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. 3 800 000 000 EUR

Davon erhält der Bund 50 v.H. Dem Land verbleiben 50 v.H.

Zu Titel 014 00:

Das gesamte Körperschaftsteueraufkommen (nach Zerlegung und nach Abzug der Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern) wird geschätzt auf. 3 390 000 000 EUR

Davon erhält der Bund 50 v.H. Dem Land verbleiben 50 v.H.

Vorbemerkung zu den Titeln 015 10 und 016 10:

Vom bundesweiten Umsatzsteueraufkommen stehen dem Bund seit 2009 vorab 4,45 v.H. zu.

Vom verbleibenden Aufkommen stehen dem Bund seit 2008 5,05 v.H. als Ausgleich für die Belastungen aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung zu.

Die Gemeinden erhalten von dem nach Abzug der beiden Vorabträge verbleibenden Aufkommen einen Anteil von 2,20 v.H. zuzüglich eines Betrages von 500 Mio. EUR im Jahr 2015.

Von dem danach verbleibenden Aufkommen stehen dem Bund im Jahr 2015 49,70 v.H. abzüglich eines Festbetrages i.H.v. rd. 99,8 Mio. EUR zu; die Länder erhalten im Jahr 2015 einen Anteil von 50,30 v.H. zuzüglich eines Festbetrages i.H.v. rd. 99,8 Mio. EUR.

Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer wird grundsätzlich nach der Einwohnerzahl auf die Länder verteilt. In Höhe eines Teilbetrags, der 25 v.H. des Länderanteils insgesamt nicht übersteigen darf, erhalten Länder, deren Aufkommen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und den Landessteuern je Einwohner unterhalb des Länderdurchschnitts liegt, vorab sogenannte Ergänzungsanteile. Durch den sogenannten Umsatzsteuer-vorwegausgleich erhält das Land Nordrhein-Westfalen regelmäßig einen Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer unterhalb seiner Einwohnerquote.

Zu Titel 015 10:

Der auf das Land entfallende Anteil an der in Nordrhein-Westfalen aufkommenden Umsatzsteuer wird unter Zugrundelegung der Vorbemerkung gem. dem Finanzausgleichsgesetz zwischen Bund und Ländern geschätzt auf. 13 145 000 000 EUR

Zu Titel 015 20:

Der Bund hat in 2013 für die Leistung von Hilfen in den vom Hochwasser im Mai und Juni 2013 betroffenen Ländern zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur das Sondervermögen "Aufbauhilfe" errichtet. Die Beteiligung der Länder an der Finanzierung erfolgt im Zeitraum 2014 - 2019 in Form einer geänderten Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern und im Zeitraum 2020 - 2033 durch direkte Zahlungen der Länder an den Bund.

Es zeichnet sich ab, dass die in dem Sondervermögen bereitgestellten Mittel nicht in vollem Umfang abgerufen werden. Insoweit wird eine Reduzierung der finanziellen Beteiligung der Länder oder eine Ausweitung des Verwendungszwecks auf Hilfen für Schäden infolge von Unwettern in den Ländern angestrebt. Eine insoweit ggf. dem Land zusätzlich verbleibende Umsatzsteuer darf gemeinsam mit etwaigen Zuweisungen aus dem Sondervermögen "Aufbauhilfe" bis zur Höhe von insgesamt 31 Mio. EUR zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 03 020 Titel 633 15 verwendet werden. Auf die Erläuterungen zu Kapitel 20 020 Titel 234 00 sowie zu Kapitel 03 020 Titel 633 15 wird hingewiesen.

Kapitel 20 010
Steuern

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2015 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2013 TEUR
015 30 821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern. Siehe Vermerk bei Kapitel 03 030 Titel 633 24.	108 000 000	—	+108 000 000	—
016 10 821	Einfuhrumsatzsteuer (Landesanteil).	4 665 000 000	4 630 000 000	+35 000 000	4 728 070
017 10 821	Gewerbesteuerumlage (Landesanteil).	460 000 000	446 000 000	+14 000 000	436 538
017 20 821	Zuschlag zur Gewerbesteuerumlage.	760 000 000	740 000 000	+20 000 000	724 030
018 00 821	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (Landesanteil).	770 000 000	767 000 000	+3 000 000	863 359
051 00 821	Vermögensteuer.	—	—	—	-1 573
052 00 821	Erbschaftsteuer.	1 396 000 000	1 380 000 000	+16 000 000	1 113 173
053 00 821	Grunderwerbsteuer.	2 343 000 000	1 919 000 000	+424 000 000	1 713 353
054 00 821	Kraftfahrzeugsteuer.	—	—	—	—
055 00 821	Totalisatorsteuer. Siehe Vermerke bei Kapitel 20 020 Titel 686 10.	1 000 000	1 000 000	—	668
056 00 821	Andere Rennwettsteuern. Siehe Vermerke bei Kapitel 20 020 Titel 686 11.	—	—	—	79
057 00 821	Lotteriesteuer.	365 000 000	370 000 000	-5 000 000	371 829
058 00 821	Sportwettensteuer.	47 000 000	—	+47 000 000	—
059 00 821	Feuerschutzsteuer. Das Steueraufkommen darf nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 03 710 und Kapitel 03 750 verwendet werden.	75 000 000	75 000 000	—	80 092
061 00 821	Biersteuer.	178 000 000	179 000 000	-1 000 000	178 062
069 00 821	Sonstige Steuern.	—	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 20 010.		48 158 000 000	45 800 000 000	+2 358 000 000	44 665 442

Erläuterungen

Zu Titel 015 30:

Der Bund hat sich bereit erklärt, Länder und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern im Jahr 2015 in Höhe von 500 Mio. EUR zu entlasten. Die Entlastung erfolgt über einen entsprechenden einmaligen Festbetrag an der Umsatzsteuer. Der auf Nordrhein-Westfalen entfallende Betrag wird anteilig den Gemeinden zum Ausgleich von Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern bei Kapitel 03 030 Titel 633 24 zur Verfügung gestellt. Auf die verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 03 030 Titel 633 24 wird hingewiesen.

Zu Titel 016 10:

Von dem geschätzten Aufkommen an Einfuhrumsatzsteuer im Bundesgebiet stehen dem Land unter Zugrundelegung der Vorbemerkung gem. dem Finanzausgleichsgesetz zwischen Bund und Ländern zu. 4 665 000 000 EUR

Zu Titel 017 10:

Die Gewerbesteuerumlage der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. 785 365 900 EUR

Davon erhält gem. § 6 Gemeindefinanzreformgesetz der Bund 14,5/35; dem Land verbleiben 20,5/35.

Zu Titel 017 20:

Gemäß § 6 Gemeindefinanzreformgesetz beteiligen sich die Gemeinden an den einigungsbedingten Lasten des Landes (Ersatzleistungen für den Fonds "Deutsche Einheit" sowie Leistungen im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs) durch einen dem Land zustehenden Erhöhungsbetrag zur Gewerbesteuerumlage.

Es sind veranschlagt für:

1. Ersatzleistung Fonds "Deutsche Einheit".	111 764 700 EUR
2. Bundesstaatlicher Finanzausgleich.	648 235 300 EUR
Zusammen.	760 000 000 EUR

Zu Titel 018 00:

Das gesamte Aufkommen (nach Zerlegung) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. 1 750 000 000 EUR

Davon erhalten der Bund 44 v.H. und die Gemeinden 12 v.H. Dem Land verbleiben 44 v.H.

Zu Titel 054 00:

Im Zuge der Novellierung der Kraftfahrzeugsteuer ist die Ertragshoheit für diese Steuer seit dem 1. Juli 2009 auf den Bund übergegangen. Siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Kapitel 20 020 Titel 211 10 und 231 00.

Gemeinsame Erläuterungen zu den Titeln 055 00 und 056 00:

Zur Höhe der Zuweisung von Anteilen aus dem Aufkommen der Totalisatorsteuer und der Buchmachersteuer an die Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, wird auf die Erläuterungen zu Kapitel 20 020 Titel 686 10 und 686 11 hingewiesen.

Zu Titel 058 00:

Nach § 17 Abs. 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes unterliegen Wetten aus Anlass von Sportereignissen (Sportwetten) seit dem 1. Juli 2012 einer Steuer. Bis einschließlich 2014 wurden die Einnahmen aus der Sportwettensteuer bei Titel 057 00 (Lotteriesteuer) mitveranschlagt bzw. nachgewiesen.

Zu Titel 059 00:

Die Feuerschutzsteuer wird in vollem Umfang zur Förderung des Feuerschutzes und der Abwehr von Großschadensereignissen verwendet. Dazu gehören auch die Kosten des Instituts der Feuerwehr NRW in Münster. Die Ausgaben sind in Kapitel 03 710 und Kapitel 03 750 veranschlagt.

Zu Titel 069 00:

Einnahmen sind im Haushaltsjahr 2015 nicht zu erwarten.